

## **Satzung der Stiftung Europäisches Naturerbe**

entsprechend der Änderung vom 30.06.2009

### **Präambel**

1. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.(BUND), die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) sowie der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) – nachstehend Stifter genannt – fördern europäische Naturschutzprojekte durch die Errichtung der Stiftung Europäisches Naturerbe.
2. Zum Stiftungszweck gehören auch alle Bestrebungen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen als Umfeld zu diesen Projekten.
3. Die Stiftung wurde seitens des BUND, der DUH sowie des NABU mit je einem Anfangsvermögen von DM 50.000,-- ausgestattet.

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen „EuroNatur – Stiftung Europäisches Naturerbe“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts. Sitz der Stiftung ist Radolfzell.

### **§ 2 Zwecke der Stiftung Europäisches Naturerbe**

1. Zwecke der Stiftung sind
  - a) die Durchführung und Förderung von europäischen Naturschutzprojekten auf wissenschaftlicher Basis, welche dem Schutz, der Erhaltung oder der Wiederansiedlung der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt dienen;
  - b) die Entwicklung und Umsetzung von wissenschaftlichen Konzeptionen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als Ergänzung zu den Projekten
  - c) und hierzu auch das Lobbying und Hinweise bei Behörden und Institutionen, die dem Natur-, Umwelt- und Tierschutz sowie der Wissenschaft und der Volksbildung dienen;
  - d) Volksbildung im Sinne von Umweltaufklärung und Umwelterziehung.
2. Zur Verwirklichung der Zwecke sollen Projekte innerhalb und außerhalb Europas – jedoch mit europäischem Bezug – durchgeführt werden.

Dazu gehören u.a.:

- a) Ausarbeitung und Umsetzung von Tier- und Artenschutzprogrammen auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b) Ausarbeitung und Umsetzung von Naturschutzkonzepten und Volksbildungsprojekten zur Umwelterziehung auf wissenschaftlicher Grundlage;
- c) Übernahme von Biotopmanagement;
- d) Ökotransfer;
- e) Partnerschaften;
- f) Projekte zum Tierschutz;
- g) Projekte zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen;
- h) Öffentlichkeitsarbeit;
- i) Finanzierung im Rahmen der Möglichkeiten der Stiftung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke des internationalen Naturschutzes, des Tierschutzes, der Wissenschaft sowie der Volksbildung, i. S. der §§ 51-68 Abgabenordnung. Sie verfolgt wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel**

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst DM 150.000,--. Dem Stiftungsvermögen wachsen evtl. weitere Zuwendungen - die ausdrücklich hierfür bestimmt sind - von Seiten der Stifter oder Dritter zu.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter (Spenden).
3. Teile des Vermögens können im Sinne des Stiftungszweckes verwendet werden, sofern dadurch der dauerhafte Fortbestand der Stiftung nicht gefährdet wird.

## **§ 5 Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind das Präsidium und das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen der Tätigkeit für die Stiftung entstehenden Kosten. Ausnahmen hiervon sind nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.
3. Kosten können pauschaliert erstattet werden.

## **§ 6 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident und drei weiteren Mitgliedern).
2. Ein Mitglied des Präsidiums kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen notwendig.
3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestellen die verbleibenden Mitglieder eine neue Person als Mitglied des Präsidiums.
4. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten.

## **§ 7 Geschäftsführender Direktor**

1. Es wird ein Geschäftsführender Direktor bestellt.
2. Er vertritt neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten die Stiftung allein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Präsidiums**

1. Präsident und Vizepräsident vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich je alleine.
2. Das Präsidium legt die Grundsätze der naturschutzfachlichen und naturschutzpolitischen Arbeit der Stiftung fest. Es hat ferner folgende Aufgaben:
  - a) die Vermögensverwaltung;
  - b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel;
  - c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und Rechenschaftslegung;
  - d) Erstellung eines Haushaltsplans für das jeweilige Kalenderjahr;

- e) Vorlage eines Jahresabschlusses gemäß § 11 dieser Satzung;
- f) die Öffentlichkeitsarbeit für die Belange des europäischen Natur- und Umweltschutzes im Rahmen der Tätigkeit der Stiftung;
- g) das Einsetzen von Direktoren;
- h) Vorschlagsrecht für die Wahl ins Kuratorium.

### **§ 9 Kuratorium**

1. Für das Kuratorium können vom Präsidium Persönlichkeiten bestellt werden, die für die Anliegen der Stiftung eintreten.
2. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist auf zwei Jahre begrenzt. Sie beginnt mit der Berufung durch das Präsidium; erneute Berufungen sind möglich.

### **§ 10 Rolle des Kuratoriums**

Die Mitglieder des Kuratoriums beraten die Stiftung, insbesondere hinsichtlich der Erschließung von Mitteln, der Öffentlichkeitsarbeit und der gesellschaftlichen Verankerung.

### **§ 11 Jahresabschluss und Kontrolle**

Der nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellende Jahresabschluss der Stiftung ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testieren.

## **§ 12 Beschlussfassung**

1. Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen – soweit die Satzung nichts anderes regelt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Enthaltungen werden als abgegebene Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des Präsidenten, in seiner Abwesenheit die des jeweiligen Stellvertreters.
2. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Präsidiums erforderlich, wobei mindestens vier Präsidiumsmitglieder anwesend sein müssen.
3. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

## **§ 13 Änderung des Zwecks, Auflösung, Haftung**

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint die Stiftung angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann das Präsidium im Benehmen mit den Stiftern der Stiftung einen neuen Zweck geben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung zu 100 Prozent an den Bund für Umwelt und Naturschutz e. V. (BUND) Bundesverband, Bundesgeschäftsstelle, Am Kölnischen Park 1, 10179 Berlin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes zu verwenden. Ersatzweise wird der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) Bundesverband, Bundesgeschäftsstelle, Charitéstraße 3, 10117 Berlin unter den gleichen Auflagen zum Anfallberechtigten bestimmt. Der Beschluss der Stiftung über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Für Verpflichtungen aus der Tätigkeit der Stiftung haftet allein das Stiftungsvermögen.